

report

Steuern + Recht
Ausgabe 2/2014



Mittelstand und Compliance

Compliance –
Auch der Mittelstand ist
gefordert

BGH: Keine Ansprüche auf
Bezahlung und Gewährleistung
bei Schwarzarbeit

Compliance im Steuerrecht:
Tax Due Diligence als Basis eines
Tax Compliance-Systems

LG München I:
Haftung des Vorstandes für
Compliance

Aufsichtsrecht:
Banklizenz für Gesellschafter-
darlehen?

Kein notwendiges Übel:
Compliance nutzt gerade auch
dem Mittelstand!

Compliance – Auch der Mittelstand ist gefordert

Seit einiger Zeit geistert die Idee eines Verbandsstrafgesetzbuches durch die Medien. Die Justizministerkonferenz hat beschlossen, einen entsprechenden Entwurf, der vom Bundesland Nordrhein-Westfalen erarbeitet wurde, weiter zu verfolgen. Der Entwurf des Verbandsstrafgesetzbuches umfasst die Regelungen des materiellen und prozessualen Verbandsstrafrechts, soweit diese in Abweichung vom Strafgesetzbuch, der Strafprozessordnung und dem Gerichtsverfassungsgesetz einer gesonderten Regelung bedürfen. Mit dem Gesetzbuch soll das Unternehmen selbst in das Zentrum der Strafverfolgung gerückt werden. Nicht mehr das Individuum, sondern die Personengesamtheit, die wirtschaftlich aktiv ist, soll über eine eigene, gesetzliche Grundlage mit einer Haftung belegt werden können.

Wer ist betroffen? Was ist geregelt?

Betroffen sind von dem Gesetzesentwurf alle Verbände, somit praktisch jede rechtsfähige Personengesamtheit, insbesondere auch die juristischen Personen wie die Aktiengesellschaft oder die GmbH.

Geahndet werden sollen vorsätzliche oder fahrlässige verbandsbezogene Zuwiderhandlungen von Entscheidungsträgern (insbesondere Organen, vertretungsberechtigten Gesellschaftern und Personen mit Leitungsfunktion) sowie Fälle von Aufsichtspflichtverletzungen aufgrund mangelhafter Organisation, die ihrerseits zu einer verbandsbezogenen Zuwiderhandlung führen.

Als Sanktion vorgesehen sind Geldstrafen von bis zu 10% des Jahresumsatzes sowie als Höchststrafe, bei wiederholten Gesetzesverstößen, sogar die Liquidation des Unternehmens (sog. Verbandsstrafen). Daneben kann das Unternehmen „gemäßregelt“ werden, insbesondere durch Ausschluss von öffentlichen Aufträgen und Subventionen (sog. Verbandsmaßregeln). Von einer Strafe soll abgesehen werden können, wenn das Unternehmen Maßnahmen getroffen hat, um vergleichbare Verfehlungen in Zukunft zu vermeiden, oder wenn es durch freiwilliges Offenbaren wesentlich zur Aufklärung beigetragen hat.

Auch wenn die Einführung eines Verbandsstrafgesetzbuches derzeit noch offen ist und in Fachkreisen auf starke Kritik stößt, sollte dem Thema Beachtung geschenkt werden. Selbst wenn es nicht zur Einführung eines Verbandsstrafgesetzbuches kommt, ist davon auszugehen, dass Regelungen wie § 30 OWiG bzw. § 130 OWiG, die bereits jetzt eine an die Verantwortlichkeit eines Individuums anknüpfende Verbandsgeldbuße und somit eine Sanktionsmöglichkeit auch gegen Unternehmen zulassen, zukünftig noch nachdringlicher verfolgt werden.



Dr. Jan Kreklau
Rechtsanwalt, Partner

Womit ist der Mittelstand konfrontiert?

Compliance und Compliance-Systeme werden auch für mittelständische Unternehmen immer wichtiger. Basierend auf der Überwachungspflicht der Leitungsorgane ist es Ziel von Compliance-Systemen, Gesetzesverstößen schon im Vorfeld durch geeignete und zumutbare Schutzvorkehrungen entgegenzutreten. Zweck ist dabei einerseits die Schadensprävention sowie andererseits der Schutz der Reputation des Unternehmens. Ausgeklügelte Compliance-Systeme finden sich bis dato in erster Linie bei größeren Unternehmen. Dort wurden nicht zuletzt aufgrund der bekannt gewordenen Vorfälle, mit denen diese Unternehmen medienwirksam konfrontiert waren, umfassende Compliance-Strukturen installiert.

Der **Deutsche Corporate Governance Kodex** definiert unter Ziffer 4.1.3. Compliance wie folgt:

„Der Vorstand hat für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der unternehmensinternen Richtlinien zu sorgen und wirkt auf deren Beachtung durch die Konzernunternehmen hin (Compliance)“.

Den Mittelstand erreichte bislang die Forderung nach der Situation angepassten Compliance-Strukturen in erster Linie durch Geschäftstätigkeit mit größeren Unternehmen. Diese erwarten von den mit ihnen in geschäftlicher Verbindung stehenden Partnern die gleiche Sorgfalt und den gleichen Umgang mit Compliance-Themen, nicht zuletzt um sich selbst und ihren eigenen Ruf zu

BGH: Keine Ansprüche auf Bezahlung und Gewährleistung bei Schwarzarbeit

schützen. Auch eine Geschäftstätigkeit im Ausland führte zu einer Auseinandersetzung mit dem Thema Compliance (z.B. durch Einführung des UK-Bribery-Act in Großbritannien). Die Idee der Einführung eines Verbandsstrafgesetzbuches gibt den mittelständischen Unternehmen nunmehr einen weiteren Anlass, die Einhaltung von Recht und Gesetz im eigenen Unternehmen zu überprüfen sowie das gebotene Maß an Präventionsmaßnahmen einzuführen.

Was ist zu tun?

Vor diesem Hintergrund sind auch mittelständische Unternehmen und deren Geschäftsleitung aufgefordert, sich mit dem Thema Compliance zu beschäftigen. Unter Berücksichtigung der Erforderlichkeit und Zumutbarkeit sollten konkrete Maßnahmen ergriffen werden, um das gebotene Maß an Prävention, abhängig von der Größe, Organisation und Branche, in dem das Unternehmen tätig ist, zu gewährleisten. Der Geschäftsleitung obliegt hier ein breiter Gestaltungsspielraum, der, je nach individueller Erforderlichkeit, neben den klassischen Feldern wie Kapitalmarkt, Kartell, Wettbewerb und Korruption auch die für das jeweilige Unternehmen speziellen Felder (z.B. den Lebensmittelbereich, oder Umweltrecht) abdecken sollte.

Nach einer ersten Analyse und Erarbeitung einer grundsätzlichen Compliance-Organisation ist es wichtig, dass die Wirksamkeit des eingeführten Systems durch regelmäßige Fortentwicklung, Überwachung und Kontrolle sichergestellt wird. Ferner müssen die Regelungen durch die Unternehmensleitung vorgelebt und bei Verstoß konsequent geahndet werden. Nur über diesen Weg kann auch die erforderliche Präventionswirkung erreicht werden. Zu beachten ist für die Unternehmensleitung in diesem Zusammenhang jedoch, dass sie sich durch Einrichtung besonderer Organe bzw. durch die Delegation der Compliance-Überwachung auf spezielle Stellen (z.B. Compliance Officer) von ihrer eigenen Verantwortung nicht befreien kann.

Fazit

Auch der Mittelstand ist aufgerufen, rechtzeitig die Weichen zu stellen, um auf mögliche, aufkommende Anforderungen eingestellt zu sein. Die Einführung eines funktionierenden Compliance-Systems sollte bei Beachtung der gebotenen Erforderlichkeit und Zumutbarkeit auch nicht nur als notwendiges Übel, sondern als Chance zum Schutz der eigenen Reputation und zur Schadensvermeidung betrachtet werden.

Der BGH hat seine Rechtsprechung zur Schwarzarbeit deutlich verschärft und in einer aktuellen Entscheidung vom 10.04.2014 (Az.: VII ZR 241/13) den Zahlungsanspruch eines Handwerksbetriebes zurückgewiesen, der mit dem Bauherrn vereinbart hatte, die Leistungen teilweise gegen Barzahlung ohne Rechnung zu erbringen.

Ein vertraglicher Werklohnanspruch des Handwerkers besteht in diesem Fall nicht, weil der Werkvertrag wegen eines Verstoßes gegen das Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz nichtig ist. In Abkehr von seiner bisherigen Rechtsprechung hat der BGH nun darüber hinaus festgestellt, dass der Handwerker vom Auftraggeber auch keinen bereicherungsrechtlichen Ausgleich des Wertes seiner Leistung verlangen kann.

Dies ist neu. Denn bislang galt, dass zwar die Vereinbarung über die zu zahlende Vergütung nichtig war, der Handwerker von seinem Auftraggeber, der aus seinen Leistungen einen Vorteil gezogen hatte, hierfür jedoch zumindest Wertersatz verlangen konnte. Auf diese Weise bekam der Handwerker im Ergebnis auch bei Schwarzarbeit zumindest einen Teil seiner Leistung bezahlt. Dem hat der BGH jetzt einen Riegel vorgeschoben.

Begründet wird dies damit, dass sich die Annahme, der Ausschluss vertraglicher Ansprüche verbunden mit der Gefahr einer Strafverfolgung wegen Steuerhinterziehung und der Nachzahlung von Steuern und Sozialabgaben entfalte bereits ausreichend Abschreckungswirkung, nicht bewahrheitet habe. Die Schwarzarbeit in Deutschland habe stattdessen ein alarmierendes Niveau erreicht und füge dem Gemeinwesen schweren Schaden zu. Die Durchsetzung der vom Gesetzgeber mit dem Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz verfolgten Ziele, die Schwarzarbeit effektiv einzudämmen, erfordere daher eine strikte(re) Anwendung des Gesetzes. Angesichts der sonst üblichen Formulierungspraxis sind dies beeindruckend klare Worte.

Unternehmer gehen daher ein großes Risiko ein, wenn sie sich auf Barzahlungs- bzw. Ohne-Rechnung-Abreden einlassen. Verweigert der Besteller die Bezahlung, gehen sie leer aus. Aber auch für den Besteller sind solche Abreden riskant. Bereits im vergangenen Jahr hatte der BGH nämlich mit Urteil vom 01.08.2013 (Az.: VII ZR 6/13) festgestellt, dass dem Besteller bei einem bewussten Verstoß gegen das Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz keinerlei Mängelansprüche gegen den Unternehmer zustehen.

Die neue Rechtsprechung zum Thema Schwarzarbeit ist damit ein weiterer Mosaikstein im weiten Feld der „Compliance“ bzw. der Durchsetzung rechtstreuen Verhaltens.

Compliance im Steuerrecht: Tax Due Diligence als Basis eines Tax Compliance-Systems

Compliance bezeichnet eine eigentlich selbstverständliche Aufgabe jeder Unternehmensleitung: die Einhaltung der für das Unternehmen geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen. Dabei umfasst der Begriff materiell die positive Entscheidung zur Einhaltung der maßgeblichen Vorschriften sowie formell die Einrichtung einer betrieblichen Organisation, welche die Einhaltung der zu beachtenden Vorschriften sicherstellt.

Speziell unter **Tax Compliance** versteht man zusammengefasst die Sicherstellung der Einhaltung sämtlicher für das Unternehmen und alle Beteiligungsgesellschaften relevanten steuerlichen Vorschriften über eine Organisationsstruktur, welche der Größe, Branche, Diversifikation des Produkt-/Leistungsprogramms, Grad der vertikalen Integration, Internationalisierung und Konzernierung sowie Rechtsform des Unternehmens bzw. Konzerns angepasst ist. Wesentliche Ziele sind die Vermeidung von Steuernachzahlungs-, Haftungs- und Strafrisiken für das Unternehmen und seine Organe sowie nicht zuletzt daraus drohender Reputationsschäden. Kleinere, einfach strukturierte Unternehmen wählen meist schon aus Kostengründen den Weg der vollständigen Auslagerung ihrer Tax Compliance auf fachkundige externe Berater (Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte). Sobald jedoch bei wachsendem Geschäft bisher extern erledigte Funktionen wie Finanzbuchhaltung, Abgabe laufender Steuer- und Zollanmeldungen, Jahresabschlusserstellung etc. ins Unternehmen integriert werden, ergibt sich in zunehmendem Maße die Notwendigkeit, ein internes Tax Compliance-System aufzubauen.

Am Anfang der Implementierung eines adäquaten **Tax Compliance-Systems** im Unternehmen – bzw. seiner Überprüfung – stehen die Analyse der Unternehmensstrukturen und der relevanten Steuernormen sowie die Identifizierung der daraus resultierenden steuerlichen Risiken. Zusätzlich ist die Effektivität einer ggf. schon vorhandenen Tax Compliance-Organisation zu beurteilen.

Diese Tätigkeiten erfolgen bei Unternehmenskäufen bereits im Rahmen der vor einem Erwerb regelmäßig stattfindenden Analyse der Steuerrisiken und -gestaltungen der Zielgesellschaft. Eine solche, meist von externen Beratern durchgeführte, **Tax Due Diligence** hat insbesondere folgende Fachbereiche mit den genannten Risikoschwerpunkten zum Gegenstand:

- **Ertragsteuern** (Ansätze und Bewertungen in Handels- und Steuerbilanz, Sonder- und Ergänzungsbilanzen, Abzugsverbote bestimmter Ausgaben, Teileinkünfteverfahren, verdeckte Gewinnausschüttungen und Einlagen, Verlustnutzung, gewerbesteuerliche Hinzurechnungen und Kürzungen, Organisationsformen, Außensteuergesetz und Verrechnungspreise)
- **Lohnsteuer und Sozialabgaben** (Erfassung der Lohnmerkmale und -bestandteile, Sachbezüge, Scheinselbständigkeit,



Arbeitnehmerüberlassung, Arbeitnehmereigenschaft des Unternehmers, Künstlersozial- und Schwerbehindertenabgabe)

- **Kapitalertrag- und Quellensteuern** (Abzugspflicht unter DBA-Beachtung, § 50a EStG-Steuern, Bauabzugsbesteuerung, Ausländische Quellensteuern)
- **Umsatzsteuer** (Vorgänge mit EU- und Drittlandsberührung, Leistungsempfänger als Steuerschuldner, Vorsteuerabzug und -korrekturen, Optionsvoraussetzungen, Organschaft)
- **Zölle** (Zollwert, -tarif und -präferenzen)
- **Formale und organisatorische Aspekte** (Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten, Fristenkontrollen, Qualifikation des Personals, Informationsaustausch mit externen Beratern)

Anhand der Ergebnisse einer solchen Tax Due Diligence können Angemessenheit und Wirksamkeit des Tax Compliance-Systems eines Unternehmens zuverlässig beurteilt werden. Gerade bei mittelständischen Unternehmens- und Konzernstrukturen ist zu beobachten, dass in Phasen schnellen Wachstums mit steigender Diversifikation und Internationalisierung die notwendige Tax Compliance mit den ständig komplexer werdenden Steuervorschriften nicht Schritt hält. Oft werden z.B. bei neuen Auslandsbeteiligungen deren bisherige externe Steuerberater „mitgekauft“, ohne dass sie ausreichend über die Verhältnisse des Mutterkonzerns informiert werden. Dadurch können latente Gefahren der Nicht- bzw. Mehrfacherfassung steuerlich relevanter Vorgänge mit erheblichen finanziellen Konsequenzen entstehen.

Es kann sich daher empfehlen, auch ohne den konkreten Anlass eines Beteiligungserwerbs im Unternehmen eine konzernweite Tax Due Diligence durchführen zu lassen, um die Angemessenheit und Wirksamkeit des Tax Compliance-Systems zu überprüfen. Dafür sollte – auch wenn es sich um für den Unternehmer besonders sensible Bereiche handelt – möglichst auf bisher noch nicht näher involvierte externe Berater zurückgegriffen werden. So lassen sich die Vorteile größtmöglicher Objektivität mit denen einer „Second Opinion“ gemeinsam nutzen.

Aktuell

10 Jahre Oldtimerrallye „Executive Classic“

In diesem Jahr hat unsere Kanzlei zum zehnten Mal die Oldtimerrallye „Executive Classic“ veranstaltet. An der Jubiläumsrallye nahmen 23 automobiler Klassiker teil – vom Käfer Cabrio bis hin zum Jaguar E-Type. Die Route der touristischen Ausfahrt führte von Straubing aus in den Bayerischen Wald. Anstelle einer Teilnahmegebühr wurden die Teilnehmer um eine Spende gebeten. Der Erlös der diesjährigen Sammlung kommt dem Eselprojekt des Franziskuswerks Schönbrunn zugute, welches der Förderung von Menschen mit Behinderung durch den Umgang mit den Tieren dient.



Eröffnung unseres Rosenheimer Büros

Mit mehr als 100 Gästen aus Wirtschaft und Politik – auf dem Bild die Frau Oberbürgermeisterin Gabriele Bauer mit Frau Rechtsanwältin Dr. Susanne Weiss – feierten wir am 26. März 2014 die Eröffnung unseres neuen Büros in der Prinzregentenstraße 20 in Rosenheim.

Gastredner an dem Abend war der bekannte Kletterer Alexander Huber („HuberBuam“). Er zog eindrucksvoll Parallelen zwischen seiner Passion und dem Wirtschaftsleben und sorgte damit für reichlich Gesprächsstoff für den anschließenden Empfang. Auch in Rosenheim bieten wir Unternehmen und Unternehmern das komplette Spektrum der rechtlichen, steuerlichen und wirtschaftlichen Beratung an.



LG München I: Haftung des Vorstands für Compliance

Das Landgericht München I (Urt. v. 10.12.2013 - 5 HK O 1387/10) hatte kürzlich über eine Haftungsklage gegen ein für Corporate Finance und die Rechtsabteilung verantwortliches Vorstandsmitglied einer weltweit tätigen Gesellschaft zu befinden. Diesem wurde vorgeworfen, trotz Kenntnis von Schmiergeldzahlungen im Ausland keine Vorkehrungen hiergegen getroffen zu haben.

Das Landgericht München I stellte fest, dass ein Vorstandsmitglied im Rahmen seiner Legalitätspflicht dafür Sorge zu tragen hat, dass das Unternehmen so organisiert und beaufsichtigt wird, dass keine Gesetzesverstöße wie Schmiergeldzahlungen an Amtsträger eines ausländischen Staates oder an ausländische Privatpersonen erfolgen.

Seiner Organisationspflicht genüge ein Vorstandsmitglied bei entsprechender Gefährdungslage nur dann, wenn er eine auf Schadensprävention und Risikokontrolle angelegte Compliance-Organisation einrichtet. Entscheidend für den Umfang im Einzelnen seien dabei Art, Größe und Organisation des Unternehmens, die zu beachtenden Vorschriften, die geografische Präsenz wie auch Verdachtsfälle aus der Vergangenheit.

Dabei gehöre die Einhaltung des Legalitätsprinzips und demgemäß die Einrichtung eines funktionierenden Compliance-Systems zur Gesamtverantwortung des Vorstands. Bleibe der Gesamtvorstand untätig, sei eine Gegenvorstellung gegenüber den Vorstandskollegen anzubringen und ggf. der Aufsichtsrat einzuschalten.

Aufsichtsrecht: Banklizenz für Gesellschafterdarlehen?

Vor gut einem Jahr hat der BGH in seiner Entscheidung „Winzergelder“ (AZ.: VI ZR 56/12), einem Merkblatt der BaFin folgend, festgestellt, dass ein erlaubnispflichtiges Einlagengeschäft im Sinne des Kreditwesengesetzes (KWG) betrieben wird, wenn mehr als fünf Gesellschafter eines Unternehmens über Guthaben auf ihren Darlehenskonten verfügen, deren Summe € 12.500,00 überschreitet. Ohne die (dann erforderliche) Banklizenz droht einerseits ein Einschreiten der Aufsichtsbehörden sowie eine strafrechtliche Verfolgung wegen unerlaubt betriebener Bankgeschäfte. Andererseits haften die Geschäftsführer zivilrechtlich gegenüber den Darlehensgebern auf Erstattung der Einlagen und Schadensersatz, was v.a. im Falle der Insolvenz des darlehensnehmenden Unternehmens von Relevanz sein kann. Mit dieser Auslegung des Erlaubnisvorbehalts des Einlagengeschäfts war die traditionelle Innenfinanzierung mittelständischer Unternehmen im Wege von Gesellschafterdarlehen und stehen gelassener Gewinne komplett in Frage gestellt.

Mittlerweile hat die BaFin in einem aktualisierten Merkblatt „Hinweise zum Tatbestand des Einlagengeschäfts“ klargestellt, dass es sich bei Gesellschafterdarlehen und Guthaben auf Privat- oder Verrechnungskonten grundsätzlich nicht um erlaubnispflichtige Bank- bzw. Einlagengeschäfte handelt. Aufgrund des Verbots insolvenzverursachender Auszahlungen bzw. der Treupflichten der Gesellschafter liege kein – was für den Tatbestand des Einlagengeschäfts maßgeblich ist – „unbedingter Rückzahlungsanspruch“ vor. Vielmehr stehe die Rückzahlung unter der Bedingung, dass damit keine Zahlungsunfähigkeit bzw. Insolvenz des Unternehmens ausgelöst werde. Kein Einlagengeschäft stellen auch solche Darlehen dar, für die ein qualifizierter Rangrücktritt vereinbart ist. Dieser bewirke eine Wesensänderung der Geldhingabe vom bankgeschäftstypischen Darlehen mit unbedingter Rückzahlungsverpflichtung zur unternehmerischen Beteiligung mit eigenkapitalähnlicher Haftungsfunktion.

Verbindlichkeiten eines Unternehmens aus erhaltenen Lieferungen und Leistungen stellen ebenfalls keine Einlagen der Lieferanten im Sinne des KWG dar, auch im Fall längerer Zahlungsziele. Hier entsteht ein Rückzahlungsanspruch erst im Fall des Scheiterns des Geschäfts. Anders kann es sein, wenn Geld im Hinblick auf eventuelle spätere Käufe „vorgeschossen“ wird, oder bei der

Prolongation von Lieferantenkrediten bzw. wenn der Anspruch auf Kaufpreiszahlung nachträglich in ein sog. Vereinbarungsdarlehen umgewandelt wird. Insoweit gilt dann bereits wieder die Grenze von fünf Prolongationen. Vorsicht ist auch bei Darlehen von Familienmitgliedern der Gesellschafter geboten.

Zwar ist das Merkblatt der BaFin für Zivil- und Strafgerichte nicht bindend. Gleichwohl dürfte die Frage „entschärft“ sein, nachdem der BGH sich bei seiner Entscheidung „Winzergelder“ auf das vorangegangene BaFin-Merkblatt gestützt hatte. Freigestellt vom Anwendungsbereich des KWG sind demgegenüber von vornherein konzerninterne Finanzierungen, was sich direkt aus dem Gesetz (§ 2 Abs. 1 Nr. 7 KWG) ergibt. Insoweit ist aber wichtig, dass zum einen Gleichordnungskonzerne von der Freistellung nicht erfasst sind und zum anderen die freigestellte Geschäftstätigkeit keinen Bezug zu externen, d.h. zu vom Mutter-, Tochter- oder Schwesterunternehmen personenverschiedenen Kunden aufweisen darf.

Kein notwendiges Übel: Compliance nutzt gerade auch dem Mittelstand!

Den Bedürfnissen des Mittelstands angepasste Compliance-Systeme sind sinnvoll und erforderlich. Solche Compliance-Systeme und rechtzeitiges Aufspüren von nicht regelkonformem Verhalten des Unternehmens und seiner Mitarbeiter helfen

- **Mehrkosten**, z.B. in Form von Bußgeldern und Schadensersatzleistungen, zu **sparen** und persönliche **Haftungsrisiken** der Geschäftsführung und Aufsichtsorgane zu **minimieren**,
- **Reputationsrisiken** und **Image-Schäden** zu **vermeiden**, indem eventuelles Fehlverhalten intern abgestellt und nicht Gegenstand öffentlichkeitswirksamer und auch das Unternehmen belastender Ermittlungen wird,
- nach außen **Vertrauenswürdigkeit** zu verkörpern und darauf aufbauend **Wettbewerbs- und Marketingvorteile**, insbesondere auch im internationalen Geschäftsverkehr und mit Blick auf die Zusammenarbeit mit börsenorientierte Unternehmen, zu schaffen, und
- nach innen **regelkonformes Verhalten** und eine entsprechende **Organisation**, v.a. auch in Bezug auf gesetzliche Neuerungen, zu **verankern**.

Herausgeber:

Weiss • Walter • Fischer • Zernin

Rechtsanwälte • Wirtschaftsprüfer • Steuerberater

Ansprechpartner: Dr. Jan Kreklau

Kardinal-Faulhaber-Straße 10 | 80333 München

Telefon: +49 (0)89 29 07 19-0 | Telefax: +49 (0)89 29 07 19-17

newsletter@rae-weiss.de | www.rae-weiss.de

Wir bitten Sie zu beachten, dass unsere Beiträge eine Auswahl aus der aktuellen wirtschafts- und steuerrechtlichen Gesetzgebung und Rechtsprechung darstellen. Sie stellen keinen anwaltlichen oder steuerlichen Rechtsrat dar und können nicht die auf den Einzelfall bezogene anwaltliche oder steuerliche Beratung ersetzen.

Falls Sie künftig diese Informationen der Kanzlei Weiss Walter Fischer-Zernin nicht mehr erhalten möchten, senden Sie bitte eine E-Mail mit dem Betreff „Abbestellung report“ an newsletter@rae-weiss.de.